

# **Schulgeldordnung**

## **für die Städtische Musikschule Haltern am See**

### **vom 16.12.2025**

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV.NRW.2023) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Haltern am See beschlossen:

#### **Gliederung**

1. Schulgeldpflicht
2. Zahlungspflichtige
3. Fälligkeit und Zahlungsweise
4. Schulgeldtarife
5. Schulgeldermäßigungen
6. Erstattung von Schulgeld
7. Entgelte für die Ausleihe von Instrumenten
8. Entgelte für Kurse und Projekte
9. Außerkrafttreten / Inkrafttreten

#### **1. Schulgeldpflicht**

- 1.1 Gemäß Ziffer 11 der Schulordnung für die Städtische Musikschule Haltern am See (nachfolgend: Musikschule) wird für die Teilnahme an den Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern der Musikschule ein privatrechtliches Entgelt (Schulgeld) erhoben.
- 1.2 Für die Teilnahme am Unterricht in Ensemble-/Ergänzungsfächern wird kein Schulgeld erhoben, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer Schulgeld für den Unterricht in einem Hauptfach zahlt. Dies gilt entsprechend für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Kursen und Projekten, soweit die Anmeldebedingungen für Kurse und Projekte dies im Einzelfall vorsehen.

#### **2. Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtig sind die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, bei Minderjährigen die Eltern/Personensorgeberechtigten.

#### **3. Fälligkeit und Zahlungsweise**

- 3.1 Das Schulgeld für Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächer ist ein Jahresentgelt, das sich jeweils auf ein Schuljahr (01.01. - 31.12.) bezieht. Es ist monatlich fällig zum jeweils 15. eines Monats.
- 3.2 Nachzahlungen, die sich durch Änderung ergeben, sind nach Bekanntgabe der Änderungsrechnung fällig.

3.3 Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr in Rechnung gestellt. Sofern der Unterricht im Laufe des Schuljahres aufgenommen wird, wird das Schulgeld ab Unterrichtsbeginn bis zum Ende des Schuljahres berechnet.

Bei Unterrichtsbeginn bis einschl. 15. eines Monats wird in den Tarifen A -G das volle monatliche Schulgeld, bei Unterrichtsbeginn nach dem 15. eines Monats werden 50 % des monatlichen Schulgeldes erhoben.

3.4 Zahlungen sind auf ein Konto der Finanzbuchhaltung Haltern am See zu leisten.

#### 4. **Schulgeldtarife**

Für die Teilnahme an Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächer werden folgende Schulgeldtarife gebildet. Diese gliedern sich in einen Schülertarif und in einen Erwachsenentarif (ab Erreichen des 21. Lebensjahres):

##### 4.1 **Elementarbereich**

###### a) **Musikalische Früherziehung**

1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 75 Minuten	= Tarif B
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 60 Minuten	= Tarif A
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 45 Minuten	= Tarif C45

###### b) **Musikalische Grundausbildung/MamMuT**

1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 45 Minuten (MGA 45)	= Tarif C45
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 90 Minuten (MGA 90)	= Tarif C90

##### 4.2 **Instrumental-/ Vokalunterricht**

a) **Einzelunterricht -SchülerInnen-** = Tarif E45S

b) **Einzelunterricht -Erwachsene-** = Tarif E45E

Instrumental-/Vokalunterricht  
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 45 Minuten

c) **Einzelunterricht -SchülerInnen-** = Tarif E30S

d) **Einzelunterricht -Erwachsene-** = Tarif E30E

Instrumental-/Vokalunterricht  
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 30 Minuten

e) **Gruppenunterricht -2 SchülerInnen-** = Tarif G45S2

f) **Gruppenunterricht -2 Erwachsene-** = Tarif G45E2

g) **Gruppenunterricht -3-5 SchülerInnen-** = Tarif G45S3-5

h) **Gruppenunterricht -3-5 Erwachsene-** = Tarif G45E3-5

Instrumental-/Vokalunterricht

1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 45 Minuten

i) **Gruppenunterricht -3-5 SchülerInnen-** = Tarif G60S3-5

j) **Gruppenunterricht -3-5 Erwachsene-** = Tarif G60E3-5

Instrumental-/Vokalunterricht

1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 60 Minuten

#### 4.3 Ensemble-/Ergänzungsfächer

a) **SchülerInnen** = Tarif H

b) **Erwachsene** = Tarif I

Instrumental-/Vokalunterricht 1 x wöchentlich 1 Probeneinheit

#### 4.4 Das monatliche Schulgeld beträgt ab 01.01.2026 in:

Regelschul-geld	ermäßigtes Schulgeld in den Einkommensstufen			
	I	II	III	IV
Einkommen > 49.084 Euro	Einkommen - 12.271 Euro	Einkommen - 24.542 Euro	Einkommen - 36.813 Euro	Einkommen - 49.084 Euro
= 100 %	= 60 %	= 70 %	= 80 %	= 90 %
mtl./Euro	mtl./Euro	mtl./Euro	mtl./Euro	mtl./Euro
Grundstufe (Elementarunterricht):				
Tarif A	26,00	15,60	18,20	20,80
Tarif B	32,50	19,50	22,75	26,00
Tarif C45	19,50	11,70	13,65	15,60
Tarif C90	39,00	23,40	27,30	31,20
Instrumental-/Vokalunterricht -SchülerInnen-:				
Tarif E45S	94,00	56,40	65,80	75,20
Tarif E30S	75,00	45,00	52,50	60,00
Tarif G45S2	59,00	35,40	41,30	47,20
Tarif G45S3-5	46,00	27,60	32,20	36,80
Tarif G60S3-5	52,00	31,20	36,40	41,60
Instrumental-/Vokalunterricht -Erwachsene-:				
Tarif E45E	108,00	64,80	75,60	86,40
Tarif E30E	86,00	51,60	60,20	68,80
Tarif G45E2	68,00	40,80	47,60	54,40
Tarif G45E3-5	53,00	31,80	37,10	42,40
Tarif G60E3-5	60,00	36,00	42,00	48,00
Ensemble-/Ergänzungsfächer -SchülerInnen-:				
Tarif H	8,00			
Ensemble-/Ergänzungsfächer -Erwachsene-:				
Tarif I	18,00			

In den ersten vier Monaten des erstmalig erteilten Instrumental-/Vokalunterrichts wird das Schulgeld in den Tarifen E45S bis G60E3-5 um 10 % ermäßigt.

#### 5. Schulgeldermäßigungen

Eine Ermäßigung des Schulgeldes erfolgt ausschließlich in folgenden Fällen:

## 5.1 **Einkommensabhängige Ermäßigung**

Für Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus Haltern am See kann auf Antrag das Schulgeld für Hauptfächer (Tarife A – G) einkommensabhängig ermäßigt werden. Die Anträge auf Ermäßigung mit den jeweiligen Nachweisen sind für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Stadt Haltern am See in der Geschäftsstelle der Musikschule zu stellen.

Es werden folgende Einkommensstufen gebildet:

I	bis	12.271 Euro Jahreseinkommen
II	bis	24.542 Euro Jahreseinkommen
III	bis	36.813 Euro Jahreseinkommen
IV	bis	49.084 Euro Jahreseinkommen

Bei verheirateten Teilnehmerinnen/Teilnehmern ist das gemeinsame Einkommen der Teilnehmerin/des Teilnehmers und der Ehegattin/des Ehegatten zugrunde zu legen. Bei volljährigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern bis zum 21. Lebensjahr, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ist das Einkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten zugrunde zu legen, soweit diese den Unterhalt der volljährigen Teilnehmerin/des volljährigen Teilnehmers sicherstellen.

Die Berechnung des Einkommens erfolgt entsprechend den Regelungen des § 5 der Elternbeitragssatzung der Stadt Haltern am See vom 05.07.2019 in der jeweils aktuellen Fassung mit der Maßgabe, dass die zu gewährenden Freibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz bereits ab dem ersten Kind berücksichtigt werden.

- Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- Schulgeld, das auf der Grundlage einkommensabhängiger Tarife erhoben wird, wird jährlich nach den jeweiligen Einkommensstufen neu festgesetzt.

## 5.2 **Familienermäßigung**

Belegen Kinder/Jugendliche gemeinsamer Personensorgeberechtigter bzw. mehrere Mitglieder einer Familie ein Hauptfach, wird eine Familienermäßigung gewährt. Die Familienermäßigung beträgt:

- 10 % ab 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmer
- 15 % ab 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmer
- 20 % ab 4 und mehr Teilnehmerinnen/Teilnehmer

einer Familie bzw. gemeinsamer Personensorgeberechtigter auf den Gesamtbetrag des zu zahlenden Schulgeldes.

### **5.3 Fächerermäßigung**

Erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer Unterricht in mehr als einem entgeltpflichtigen Instrumental-/Vokalfach wird der Gesamtbetrag des zu zahlenden Schulgeldes für jedes zusätzlich belegte Instrumental-/Vokalfach um 10 % ermäßigt.

### **5.4 Ermäßigung in Sonderfällen**

In Sonderfällen (z.B. Talentförderung, außergewöhnliche soziale Notlage) kann auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle der Musikschule das Schulgeld ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Musikschulleitung.

Die Gebühren für Kinder und Jugendliche, die nach SGB VIII fremd untergebracht sind, werden nach Einkommensstufe 2 berechnet. Eine Berechnung nach Einkommensstufe 1 muss beantragt werden.

## **6. Erstattung von Schulgeld**

- 6.1 Bei Unterrichtsausfall in einem Hauptfach von mindestens drei Unterrichtsstunden im Trimester, der nicht nachgeholt werden kann und der von der Musikschule zu vertreten ist, besteht Anspruch auf Erstattung des anteiligen Schulgeldes ab der ersten ausgefallenen Unterrichtsstunde. Die Erstattung erfolgt spätestens zum Schuljahresende. Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer den Unterrichtsausfall zu vertreten hat.  
Die Erstattung beträgt 1/39stel des Jahresentgeltes pro zu erstattender Stunde.

- 6.2 Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt (z.B. Unwetter) besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- 6.3 Schulgeld wird nur erstattet, wenn der Erstattungsbetrag 15 Euro übersteigt (Bagatellgrenze).
- 6.4 Bei einer schriftlichen Abmeldung an die Geschäftsstelle der Musikschule vom Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach ist das Schulgeld für die gesamte Dauer des laufenden Trimesters zu zahlen. Das gleiche gilt bei einem Ausschluss vom Unterricht gemäß Ziffer 7.5 der Schulordnung für die Musikschule. Für die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung gilt Ziffer 7.4 der Schulordnung für die Musikschule entsprechend.
- 6.5 Nimmt die Teilnehmerin/der Teilnehmer ohne schriftliche Abmeldung an die Geschäftsstelle der Musikschule nicht mehr am Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach teil, so ist das Schulgeld bis zum Ende des Trimesters, in dem die schriftliche Abmeldung erfolgt, weiterzuzahlen.

Bei einer Teilnahme an der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung ist, sofern eine schriftliche Abmeldung nicht zum Ende der Probezeit erfolgt, das Schulgeld bis zum Ende des ersten Unterrichtsjahres zu zahlen.

## **7. Entgelte für die Miete von Instrumenten**

Die Instrumente werden unter Berücksichtigung der Anschaffungspreise, der voraussichtlichen Instandhaltungskosten und der Lebensdauer in Instrumentengruppen eingeteilt.

Das Mietentgelt beträgt in der:

	<u>jährlich</u>	/ <u>monatlich</u>
a) Instrumentengruppe I	180 Euro	15 Euro
b) Instrumentengruppe II	120 Euro	10 Euro

Für in der Anschaffung oder in der Unterhaltung besonders teure Instrumente kann das Mietentgelt gesondert festgesetzt werden.

Die Zuordnung der Instrumente zu den einzelnen Gruppen bzw. die gesonderte Festsetzung des Mietentgeltes obliegt dem Bürgermeister auf Vorschlag der Musikschule.

## **8. Entgelte für Kurse und Projekte**

- 8.1 Für die Teilnahme an Kursen und Projekten wird ein im Einzelfall von der Musikschulleitung festzulegendes Entgelt erhoben. Informationen über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sind in der Geschäftsstelle der Musikschule erhältlich.
- 8.2 Die Regelung zur Ermäßigung in Sonderfällen gemäß Ziffer 5.4 findet entsprechende Anwendung, soweit die Anmeldebedingungen für Kurse und Projekte dies im Einzelfall vorsehen.

## **9. Außerkrafttreten/Inkrafttreten**

- 9.1 Die Schulgeldordnung für die Städt. Musikschule Haltern am See vom 02.12.2022 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.
- 9.2 Die Schulgeldordnung für die Städt. Musikschule Haltern am See vom 16.12.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft.